

I. Geltung der Internationalen Verkaufsbedingungen

1. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Kunden unseres Unternehmens, deren maßgebliche Niederlassung nicht in Deutschland liegt. Für in Deutschland niedergelassene Kunden gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf Anforderung übersandt werden. Maßgeblich ist jeweils die Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen abschließt.
2. Die Internationalen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge, die überwiegend die Lieferung von Ware an den Kunden zum Gegenstand haben. Von uns zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen.
3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringen oder Leistungen des Kunden annehmen. Gleichmaßen werden wir nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Internationalen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
4. Diese Internationalen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde die Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und wird bei Vertragsabschluss darum wusste oder wissen musste.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware für Nutzungen abweichend von den von uns empfohlenen Nutzungsintensitäten vorgesehen ist, nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll oder unter unüblichen Bedingungen eingesetzt wird, die ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellen.
2. Bestellungen des Kunden sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von unseren Vorschlägen oder unserem Angebot ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch unsere Mitarbeiter aufgenommene Bestellungen werden ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten oder Schweigen durch uns begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. Wir können die schriftliche Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen, nachdem die Bestellung des Kunden bei uns eingegangen ist, erteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bestellung des Kunden unwiderruflich.
4. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist rechtzeitig zugegangen, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrem Druckdatum bei dem Kunden eingeht. Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.
5. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für den Umfang des gesamten Vertragsinhalts maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie – abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge – insbesondere auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Geschäftsbedingungen – von den Erklärungen des Kunden abweicht. Besondere Wünsche des Kunden, insbesondere Zusicherungen oder Garantien im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Der Vertrag kommt unabhängig von Art und Ausmaß der Abweichungen nur dann nicht zustande, wenn der Kunde die Abweichungen schriftlich binnen einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung beanstandet.
6. Unsere Mitarbeiter sowie Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen

oder Garantien zu erklären. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichmaßen einer schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Pflichten der UYAR-Gruppe

1. Vorbehaltlich einer Haftungsbefreiung nach Ziffer VII. haben wir die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Ware zu liefern. Wir sind nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind. Wir sind nicht für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware außerhalb Deutschlands verbunden sind.
2. Aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag werden wir allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen uns geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche an Dritte abtritt. Der Kunde stellt uns uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem von ihm mit Dritten abgeschlossenen Vertrag gegen uns erhoben werden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der uns hierdurch entstehenden Aufwendungen ein.
3. Wir sind verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten Ware mittlerer Art Und Güte zu liefern. Teillieferungen und deren gesonderte Berechnung sind zulässig.
4. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, übernehmen wir die Spezifikation unter Berücksichtigung unserer und der erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden. Einer Aufforderung an den Kunden, die Ware zu spezifizieren oder bei der Spezifikation mitzuwirken, bedarf es nicht. Wir sind nicht verpflichtet, die vorgenommene Spezifikation dem Kunden mitzuteilen oder ihm die Möglichkeit einer abweichenden Spezifikation einzuräumen.
5. Wir werden die Ware zur vereinbarten Lieferzeit an unserem Sitz in Halle in Westfalen/Deutschland (nachfolgend: Halle) zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen. Eine vorherige Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über ihre Verfügbarkeit sind nicht erforderlich. Wir sind nicht verpflichtet, den Transport der Ware zu organisieren oder die Ware zu versichern. Alle Lieferungen erfolgen ex works Halle (Incoterms 2010).
6. Die Einhaltung von Lieferfristen bzw. Lieferterminen setzt voraus, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Lizenzen rechtzeitig beibringt, vereinbarungsgemäß Akkreditive eröffnet und Anzahlungen leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Wir sind berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.
7. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte sind wir berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. Wir sind unter den vorstehenden Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn sie ihm unzumutbar ist. Der Widerspruch muss vor Beginn der Nacherfüllung bei uns eingehen.
8. Wir sind nicht verpflichtet, außerhalb von Halle anfallende Abgaben zu tragen, außerhalb Halle geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften oder Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten zu beachten oder Ware oder Verpackungsmaterial aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen.
9. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte sind wir zur Aussetzung der Leistungspflichten berechtigt, solange aus unserer Sicht die begründete Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Das Recht zur Aussetzung besteht insbesondere, wenn der

Kunde seine uns oder Dritten gegenüber bestehenden Zahlungspflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Aussetzung können wir künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen nach eigener Wahl von der Eröffnung eines Akkreditivs oder von Vorauszahlungen abhängig machen. Wir sind nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, wenn eine von dem Kunden zur Abwendung der Aussetzung geleistete Sicherheit nicht angemessen ist oder nach einem anwendbaren Recht anfechtbar sein könnte.

IV. Preis, Zahlung und Abnahme der Ware

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung ist der Kunde verpflichtet, den vereinbarten Verkaufspreis in der in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesenen Währung ohne Abzug von Spesen und kostenfrei über das von uns bezeichnete Bankinstitut zu überweisen. Sollte die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen, so sind wir berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen zu berücksichtigen und entsprechende Preisanpassungen vorzunehmen. Bei Berechnung eines Listenpreises legen wir den bei der Lieferung maßgeblichen Listenpreis zugrunde. Soweit ein Preis nicht vereinbart ist, ist der Vertrag gleichwohl wirksam; in diesem Fall gilt unser zum vereinbarten Lieferzeitpunkt übliche Verkaufspreis. Unsere Mitarbeiter, sowie Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler, sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
2. Der zu zahlende Verkaufspreis ist an dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin, hilfsweise mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Zahlung tritt ohne jede weitere Voraussetzung und insbesondere unabhängig davon ein, ob der Kunde die Ware und/oder die Dokumente bereits übernommen und/oder Gelegenheit zu ihrer Untersuchung hatte. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die uns gegenüber oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
3. Der Kunde sichert zu, dass alle Voraussetzungen für eine aus deutscher Sicht umsatzsteuerfreie Lieferung erfüllt werden. Soweit wir nicht den Nachweis für die steuerfreie Ausfuhrlieferung erhalten oder wir wegen der Liefermodalitäten oder wegen Umständen aus der Sphäre des Kunden Umsatzsteuer zu entrichten haben, stellt uns der Kunde ungeachtet weitergehender Ansprüche uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt auch den Ersatz unserer entstehenden Aufwendungen ein.
4. Wir können eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche verrechnen.
5. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch auf dieselbe Währung lautet, aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt ist oder fällig und unbestritten ist oder von uns schriftlich anerkannt wurde.
6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Zurückhaltung der Zahlung bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass wir auf demselben Vertragsverhältnis bestehende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen in Halle abzunehmen. Zur Verweigerung der Abnahme ist der Kunde nur berechtigt, nachdem er die Rechte zur Aufhebung des Vertrages nach den Regelungen in Ziffer VI. 1. ausgeübt hat.

V. Vertragswidrige bzw. rechtmangelhafte Ware

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen unserer Verantwortlichkeit ist die Ware vertragswidrig, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nach Verpackung, Menge, Qualität oder Art deutlich von den in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Anforderungen abweicht oder mangels vereinbarter Anforderungen nicht für die in Halle gewöhnlichen Gebrauchszwecke geeignet ist. Wenn die Ware nach den in Halle geltenden Bestimmungen vertragswidrig ist, gilt sie dennoch als nicht vertragswidrig, wenn die am Sitz des Kunden geltenden rechtlichen Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen.
2. Sofern in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, sind wir nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die in Halle gewöhnliche Verwendung geeignet ist, weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt oder den rechtlichen Vorschriften außerhalb von Halle entspricht.
3. Soweit der Kunde ohne unser Einverständnis selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Vertragswidrigkeiten unternimmt, werden wir von der Pflicht zur Gewährleistung frei.
4. Der Kunde hat die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen und jede einzelne Lieferung in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Vertragswidrigkeiten zu überprüfen.
5. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, wenn die Rechte in Deutschland registriert und veröffentlicht sind. Ungeachtet der in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Ware nicht rechtmangelhaft, wenn sie am Sitz des Kunden rechtmäßig eingesetzt werden kann.
6. Der Kunde hat uns jede Vertragswidrigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften schriftlich und unmittelbar anzuzeigen. Unsere Mitarbeiter sowie Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Anzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
7. Nach ordnungsgemäßer Anzeige gem. Ziffer 6 kann der Kunde die in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend machen. Weitergehende Ansprüche nicht-vertraglicher Art stehen ihm nicht zu. Die Erfüllung von Rechtsbehelfen des Kunden durch uns bedeutet nicht einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes Anerkenntnis. Die Rechtsbehelfe des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren nach denselben Bestimmungen wie die Rechtsbehelfe wegen Sachmängeln. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Anzeige kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit wir die Vertragswidrigkeit oder den Rechtsmangel arglistig verschwiegen haben. Etwaige Erklärungen zu Vertragswidrigkeiten bzw. Rechtsmängeln durch uns dienen nur der sachlichen Aufklärung und stellen keinen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige dar.
8. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechtmangelhafter Ware zustehen, ist er berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des UN-Kaufrechts von uns Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen oder den Kaufpreis herabzusetzen. Weitergehende Ansprüche auf Erfüllung stehen dem Kunden nicht zu. Wir sind ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III. 7. vertragswidrige Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder Rechtsbehelfe des Kunden durch Erteilung einer Gutschrift in angemessener Höhe abzuwenden.

VI. Vertragsaufhebung

1. Der Kunde kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, er uns die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Verlangt der Kunde Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Erfüllung, ist er für eine angemessene Zeit an den Rechtsbehelf gebunden, ohne den Vertrag aufheben zu können. Der Kunde hat die Aufhebung des Vertrages innerhalb angemessener Frist schriftlich zu erklären.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte können wir den Vertrag ersatzlos ganz oder teilweise aufheben, wenn der Kunde der Geltung dieser Internationalen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung später als 14 Kalendertage nach ihrem Druckdatum bei dem Kunden eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde schuldhaft wesentlichen Verpflichtungen, die uns gegenüber oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn er nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die uns von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn wir unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden oder wenn uns die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

VII. Schadensersatz

1. Wir sind aufgrund des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags und/oder aufgrund der mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet:
 - a) Der Kunde ist in erster Linie zur Wahrnehmung anderer Rechtsbehelfe verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen eines verbleibenden Ausfalls verlangen.
 - b) Wir haften nicht für das Verhalten von Zulieferanten oder Subunternehmern oder für von dem Kunden mitverursachte Schäden. Auch haften wir nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus oder sonstigen Umständen eintreten und von uns nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Im Übrigen haften wir nur, soweit unsere Organe oder unser Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden gegenüber bestehende vertragliche Pflichten verletzen.
 - c) Im Falle der Haftung ersetzen wir im Rahmen der Grenzen nach Buchstaben d) ff. den nachgewiesenen Schaden des Kunden in dem Umfang, wie er für den Kunden nicht abwendbar und im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für uns bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde uns vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen. Zudem ist der Kunde zur Schadensminderung verpflichtet, sobald eine Vertragsverletzung erkannt oder erkennbar wird.
 - d) Wir haften nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen.
 - e) Die Höhe des Schadensersatzes wegen verspäteter oder ausbleibender Lieferung wird für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, maximal auf 5 %, des Kaufpreises für die verspätet gelieferte Ware begrenzt.

Die Haftung für Schäden aus anderen Gründen wird auf das Doppelte des Preises der vertragswidrigen Lieferung beschränkt.

Die vorstehenden Absätze gelten nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden unserer Organe oder leitenden Angestellten.
 - f) Wir sind wegen der Verletzung der vertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nichtvertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichmaßen ist ausgeschlossen, unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen persönlich wegen der Verletzung uns obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.
 - g) Soweit der Anspruch nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen des Kunden auf Schadensersatz eine Ausschlussfrist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit Ablehnung der Schadensersatzleistung durch uns.
2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von uns ist der Kunde uns gegenüber zu folgenden Schadensersatzleistungen verpflichtet:

- a) Im Falle nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs erstattet der Kunde die im In- und Ausland anfallenden, üblichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe des für ungesicherte kurzfristige Kredite in der vereinbarten Währung in Höhe maßgeblichen Zinssatzes, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB.
- b) Bei deutlich verspäteter oder ausbleibender Abnahme der Lieferung durch den Kunden sind wir berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 9 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen unser Eigentum.
2. Wir behalten uns alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how an von uns in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software vor.
3. Ohne Verzicht auf weitergehende Ansprüche stellt uns der Kunde uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftpflicht- oder ähnlicher Bestimmungen gegen uns erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die – wie z. B. die Darbietung des Produktes – durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
4. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

IX. Verjährung

1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Lieferung. Dies gilt für Sachmängel und Rechtsmängel gleichermaßen.

Die Ausschlussfrist gemäß Ziff. VII.1 g bleibt unberührt.

2. Die Verjährung im Übrigen richtet sich nach deutschem Sachrecht (BGB).

X. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus unseren Rechtsbeziehungen mit dem Kunden ist Halle. Diese Regelung gilt auch, wenn wir die Kosten des Zahlungsverkehrs übernehmen, für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführen oder Zahlung gegen Übergabe von Waren oder Dokumenten zu leisten ist oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Wir sind berechtigt, Zahlung auch am Sitz des Kunden zu verlangen.
2. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht CISG) in der englischen Fassung sowie die in Halle maßgeblichen Gebräuche, das UN-Kaufrecht gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstättlicher Vorbehalte für alle Verträge, die diesen Internationalen Verkaufsbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen

Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

3. Gerichtsstand ist Halle.
4. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.